



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin-Kleinmachnow, Naumburg/Saale
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Volksrepublik Ungarn

Beilage zur Verordnung

s. Anhang zur Durchführungverordnung.

Verordnung Nr. 18, 055/1951/VI.3./F.M. des Landwirtschaftsministers über die Durchführung des Sperrdienstes für Pflanzenschutz. (Ungarisches Amtsblatt Nr. 84 vom 3. Juni 1951) Übersetzung, Auszug.

(Fortsetzung aus Beilage Nr. 7)

Anhang zur Verordnung Nr. 18, 055/1951/VI.3./L.M.

4. Flachs

- a) *Colletotrichum lini*. Befallsfreiheit.
- b) *Mycosphaerella linorum*. Befallsfreiheit.
- c) *Cuscuta* spp. Befallsfreiheit.

Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, jeder Flachssendung ein Muster zwecks laboratorischer Prüfung zu entnehmen. Die laboratorische Prüfung kann bis zu drei Wochen dauern.

5. Zwiebel und Zwiebelsamen

Turburcinia cepulae. Befallsfreiheit. Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Befallsfreiheit am Grenzbahnhof zu kontrollieren.

6. Sonnenblumenkerne

Orobanche cumana. Befallsfreiheit und Nachweis, daß Produktionsort befallsfrei ist. Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Befallsfreiheit auf dem Grenzbahnhof zu kontrollieren und der Sendung ein Durchschnittsmuster zwecks laboratorischer Prüfung zu entnehmen.

7. Hülsenfrüchte

- a) *Pseudomonas medicaginis* vari, *phaseolicola*, *Xanthomonas phaseoli*, *Corynebacterium flaccumfaciens*. Höchstens dreiprozentiger Befall tragbar.
- b) *Acanthoscelides obtectus*. Befallsfreiheit und Nachweis der Desinfizierung durch Gas.
- c) *Bruchus pisorum*. Höchstens dreiprozentiger Befall tragbar. Bei Feststellung von Befall ist Desinfizierung Pflicht.

Untersuchungsorgane sind verpflichtet, Befallsfreiheit gemäß a) bis c) auf dem Grenzbahnhof zu kontrollieren.

8. Küchen- und Ziergartenpflanzen

- a) *Pseudomonas hyacinthi*. Befallsfreiheit.
 - b) *Botrytis tulipae*. Befallsfreiheit.
- Bei Verdacht auf Befall sind die Untersuchungsorgane verpflichtet, zwecks laboratorischer Unter-

suchung Muster zu nehmen (fünf bis zehn Stück je Sorte)

9. Zitronenfrüchte

- a) *Lepidosaphes chrysothomphalus*. Bei Setzlingen Befallsfreiheit, bei Früchten fünfprozentiger Befall tragbar.
- b) *Ceratitis capitata*. Befallsfreiheit.
- c) *Xanthomonas citri*. Befallsfreiheit.

Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Befallsfreiheit gemäß a) bis c) auf dem Grenzbahnhof zu kontrollieren.

10. Obst und Südfrüchte

- a) *Rhagoletis pomonella*. Befallsfreiheit.
- b) *Hyphantria cunea*. Befallsfreiheit.
- c) Viruskrankheiten steinkerniger Früchte. Befallsfreiheit.
- d) *Aspidiotus perniciosus*. Befallsfreiheit.

Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Befallsfreiheit gemäß a)–d) auf dem Grenzbahnhof zu kontrollieren.

11. Obstbaum-Setzlinge

- a) *Aspidiotus perniciosus*. Befallsfreiheit.
- b) Viruskrankheiten steinkerniger Früchte. Zeugnis des Absenderstaates, daß die Setzlinge aus einer Baumschule stammen, die von Viruskrankheiten nicht befallen ist.
- c) *Pseudomonas tumefaciens*. Befallsfreiheit.
- d) *Hyphantria cunea*. Befallsfreiheit.

Der Absender ist verpflichtet, den Nachweis zu führen, daß die Sendung mit Cyan desinfiziert wurde. Mit Ausnahme von b) sind die Untersuchungsorgane verpflichtet, die Befallsfreiheit zu kontrollieren.

12. Glatte Weinreben und Weinreben mit Wurzel

- a) *Phylloxera vastatrix*. Befallsfreiheit.
- b) *Court noué*. Befallsfreiheit.

Der Absender ist verpflichtet, den Nachweis zu führen, daß die Sendung mit Cyan desinfiziert wurde. Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Befallsfreiheit auf dem Grenzbahnhof zu kontrollieren.

13. Blumen

Schnittblumen ohne Wurzel und Erde:
Sträucher und Kränze sowie Feld- und Bergblumen ohne Wurzel und Erde dürfen eingeführt werden,

wenn ein Zeugnis vorhanden ist, das das Nichtbefallensein von gefährlichen Pflanzenschädlingen beweist. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Schnittblumen, die unter den Begriff Reisegepäck fallen.

Für die Einfuhr von Blumen mit Wurzel sind die Bestimmungen für Setzlinge usw. maßgebend.

II. Ausfuhrverkehr

III. Transitverkehr

Mit Ausnahme von Postsendungen dürfen Sendungen, die Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzliche Produkte enthalten, zum Transit nur freigegeben werden, wenn die Sendung von seiten des Absenderstaates mit einem pflanzengesundheitsamtlichen und Herkunftszeugnis versehen ist, das die Befallsfreiheit bescheinigt. Darüber hinaus muß die Sendung mit einem Zollverschluß oder einem Pflanzenschutz-Metallverschluß versehen sein. Wenn Sendungen im Transitverkehr diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen sie zurückgewiesen werden.

Anlage 1 — Dienstausweis

Anlage 2 — Aufstellung der Bezeichnungen der Sendungen mit Angabe der Zolltarif-Nummer (107 Positionen).

Verordnung Nr. 18.056/1951/VI.3./L.M. des Landwirtschaftsministers. Zur Durchführung des äußeren Pflanzenschutzsperrdienstes und der in Zusammenhang damit zu erfolgenden pflanzengesundheitsamtlichen Untersuchungen werden als Untersuchungsplätze die Hauptstadt Budapest, sowie die Grenzübergangsstellen Biharkeresztés, Hegyeshalom, Hidasnémeti, Lököshaza, Mohacs, Szentgotthard, Szob und Zahony bestimmt.

gez. Ferenc Erdei
Landwirtschaftsminister

Deutsche Demokratische Republik

Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelnematoden —

Vom 18. Juni 1954 (GBl. Nr. 57, S. 574)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179*) wird zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden folgendes bestimmt:

§ 1

Die Besitzer von Kartoffel- und Tomatenbeständen sind zu nachstehend aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet, die zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden notwendig sind.

§ 2

(1) Jedes Auftreten des Kartoffelnematoden und jeder begründete Befallsverdacht ist von den nach § 1 Verpflichteten dem Rat der Gemeinde/Stadt anzuzeigen, der die Meldung unverzüglich an den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, weiterzuleiten hat.

(2) Die Räte der Kreise und die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, geben die Meldungen nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft weiter.

(3) Die Räte der Gemeinden/Städte haben ein Verzeichnis der gemäß § 3 verseuchten und gesperrten

*) Nachricht. Bl. Beilage Heft 1/1954, S. 1.

Flächen bzw. Flurteile und Betriebe zu führen, dem eine Skizze der Gemeindeflur mit den Befallsherden beizufügen ist. In das Verzeichnis der gesperrten Flächen ist das Feststellungsjahr der Verseuchung und die Fruchtfolge während der Sperrzeit einzutragen.

§ 3

(1) Für Flächen, auf denen sich erkennbare Kartoffelnematodenschäden zeigen und durch Beauftragte des Pflanzenschutzdienstes eine Verseuchung des Bodens nach § 5 festgestellt wird, ist vom Rat des Kreises im Einverständnis mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, eine mindestens fünfjährige Anbausperre für Kartoffeln und Tomaten anzuordnen.

(2) Diese Anbausperre kann auf den ganzen Betrieb ausgedehnt werden.

(3) Für Gemeinden, in denen nur noch einzelne unverseuchte Ackerflächen von verseuchten Flächen umgeben sind, kann die Anbausperre auf die Gesamtfläche der Gemeinde ausgedehnt werden. In besonderen Fällen kann die Sperrung auch auf Gartenflächen ausgedehnt werden.

(4) Die Aufhebung der Sperre kann vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, verfügt werden.

(5) Ausnahmen bezüglich der Sperrung können in besonders begründeten Fällen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Stellungnahme des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, zugelassen werden.

(6) Auf gesperrten Flächen ist laufend Fremdbesatz von Kartoffeln und Tomaten mit den Wurzeln auszuziehen und restlos zu vernichten, um die Vermehrung der Kartoffelnematoden an wildwachsenden Wirtspflanzen zu verhindern.

§ 4

(1) Kartoffeln, die auf solchen Flächen aufwachsen, die von Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes als verseucht (§ 5) festgestellt werden, dürfen als Pflanzgut keine Verwendung finden.

(2) Bewurzeltetes Pflanzgut aller Art, das auf verseuchten Flächen gewachsen ist, darf an andere Betriebe nicht abgegeben werden.

(3) Von Betrieben, zu denen verseuchte Flächen gehören, dürfen Erde, Stalldünger oder Kompost nicht abgegeben werden.

(4) Rückstände der Kartoffel- und Tomatenpflanzen, die auf verseuchten Flächen geerntet wurden, sind auf den verseuchten Flächen zu verbrennen.

§ 5

(1) Flächen gelten als verseucht mit Kartoffelnematoden, wenn nach einer Ausschlamm-Methode in 100 cm³ lufttrockenem Boden einer Durchschnittsbodenprobe der verdächtigen Fläche 25 und mehr Kartoffelnematodenzysten mit lebendem Inhalt festgestellt werden.

(2) Wurden während der Vegetationszeit an Wurzeln von Kartoffeln und Tomaten Kartoffelnematodenzysten gefunden, so ist eine Bodenuntersuchung nach § 5 Abs. 1 zum Zwecke der Feststellung des Verseuchungsgrades durchzuführen.

§ 6

(1) Der Anbauplan hat die für Kartoffeln und Tomaten gesperrten Flächen zu berücksichtigen. Die Besitzer der gesperrten Flächen sind bei der Pflicht-

ablieferung entsprechend zu veranlassen. In besonderen Fällen, in denen infolge ausgedehnter Verseuchung der Flächen eine umfangreiche Sperrung erfolgen muß, ist eine entsprechende Differenzierung der tierischen Produktion in bezug auf Viehhaltung, Viehaufzucht- und Vieherfassungsplan vorzunehmen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Ackerbau, gibt Richtlinien für die Anbau- und Sperrregelung in gesperrten Gebieten und geeignete Fruchtfolgen bekannt, damit auch bei ungünstigen Bodenverhältnissen die dreijährige Fruchtfolge nach § 9 gewährleistet ist.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Bereitstellung von Kartoffeln zur Sicherung der Schweinehaltung in den gesperrten Gebieten zu gewährleisten.

§ 7

Das Ministerium für Handel und Versorgung ist für die Kartoffelversorgung in gesperrten Gebieten verantwortlich.

§ 8

(1) Die Rückstände aus Kartoffeltransporten sind unschädlich zu machen, damit die Verschleppung des Kartoffelnematoden über größere Strecken vermieden wird.

(2) Rückstände, die bei der Entladung und bei der Reinigung der entladenen Güterwagen sowie vor dem Güterwagen auf der Ladestraße anfallen, sind von den Empfängern unschädlich zu machen und zu diesem Zweck in die von der Deutschen Reichsbahn vorzubereitenden Abfallgruben zu schütten. Die Gruben sind bis 20 cm unter den Rand zu füllen und dann zuzuschütten. Abfallerde in Gruben, die entleert werden müssen, ist zur Vernichtung der Schädlinge schichtweise (jeweils in Höhe von 15 bis 20 cm) mit Formalin zu übergießen. Das Zuschütten und Übergießen obliegt der Deutschen Reichsbahn.

§ 9

(1) Auf den nicht als verseucht festgestellten Acker- oder Gartenflächen dürfen höchstens in jedem dritten Jahr entweder Kartoffeln oder Tomaten angebaut werden.

(2) Auf allen Gartenflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen von weniger als 1000 m² darf neben der Beschränkung nach § 9 Abs. 1 höchstens ein Drittel der Fläche mit Kartoffeln oder Tomaten bepflanzt werden.

(3) Kartoffeln dürfen nur auf Flächen eingemietet werden, auf denen in den zwei vorhergehenden Jahren Kartoffeln weder eingemietet noch Kartoffeln oder Tomaten angebaut waren. Diese Bestimmung gilt nicht für ständige Mietenplätze der VEAB, die aus Unland und sonstigen Flächen bestehen, die für den Anbau von Kartoffeln nicht geeignet sind. Auf gesperrten Flächen ist das Einmieten von Kartoffeln verboten.

§ 10

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gelten nicht für die mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführten wissenschaftlichen Versuche der Biologischen Zentralanstalt oder anderer wissenschaftlicher Institute.

§ 11

Verantwortlich für die Durchführung der angeordneten Abwehrmaßnahmen sind die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund

Staatssekretär

Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelkrebses —

Vom 18. Juni 1954 (GBl. Nr. 57, S. 575)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179)* wird zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik darf zum Anbau von Kartoffeln nur Pflanzgut krebsfester Sorten verwendet werden.

(2) Als krebsfest im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten nur solche zum Anbau zugelassenen Sorten, die in den Prüfungen der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften als krebsfest befunden worden sind. Die Veröffentlichung dieser zugelassenen Sorten erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

(1) Der Anbau der krebsanfälligen Sorte „Erstling“ zur Pflanzguterzeugung darf nur mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Für Konsumzwecke darf die Sorte „Erstling“ nur im Rahmen der für den Frühkartoffelanbau vorgesehenen Planflächen in unverseuchten Gemeinden angebaut werden. Der Anbau der Sorte „Erstling“ in unkontrollierbaren Kleingärten ist verboten.

(2) Die in den letzten Jahren aus dem Ausland eingeführten krebsanfälligen Sorten Bintje und Deodara dürfen letztmalig 1954, jedoch ausschließlich für Konsumzwecke, angebaut werden.

§ 3

(1) Die Einfuhr krebsanfälliger Sorten aus dem Ausland ist nur mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gestattet.

(2) Vor allen Abschlüssen von Lieferverträgen mit dem Ausland ist ein Gutachten der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften über die Krebsfestigkeit der in Frage stehenden Sorten einzuholen.

(3) Bei genehmigten Einfuhren gemäß § 3 Abs 1 ist die zuständige Quarantäneinspektion, in deren Bereich die Einfuhrstelle der Kartoffeln liegt, rechtzeitig über die Einfuhr zu verständigen.

§ 4

(1) Jeder Besitzer von Kartoffelflächen ist verpflichtet, seine Bestände auf Befehl mit Kartoffelkrebs zu überprüfen. Jeder, der Anzeichen des Kartoffelkrebses feststellt oder verdächtige Wahrnehmungen darüber macht, hat diese unverzüglich dem Rat der Gemeinde unter Vorlage erkrankter Knollen oder Staudenteile und Angabe der Sorte und des Standortes oder Feldes zu melden.

(2) Der Rat der Gemeinde hat sofort den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, zu verständigen,

*) Nachricht. Bl. Beilage Heft 1/1954, S. 1.

der durch einen Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes das Untersuchungsmaterial prüft und an die Biologische Zentralanstalt Berlin weiterleitet. Der Rat des Bezirkes — Abteilung Landwirtschaft — und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sind hiervon zu verständigen.

§ 5

Der Rat der Gemeinde hat ein Verzeichnis der Flurteile zu führen, auf denen Kartoffelkrebs festgestellt worden ist. Das Verzeichnis ist den Beauftragten des Pflanzenschutzes und der Saatenanerkennung zur Einsicht vorzulegen.

§ 6

Das Kraut krebsskranker Kartoffeln und alle mit Krebswucherungen besetzten Knollen sind sorgfältig zu sammeln und unter Zusatz von Ätzkalk mindestens einen halben Meter tief zu vergraben.

§ 7

(1) Die auf verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut verwendet und nur mit Genehmigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, aus dem verseuchten Betrieb weitergegeben werden.

(2) Auf verseuchten Grundstücken geerntete Kartoffeln dürfen nur in gedämpftem Zustande verfüttert werden.

§ 8

(1) Umfaßt ein Betrieb außer verseuchten Grundstücken auch nichtverseuchte, so dürfen auch die auf den nichtverseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln nur mit Genehmigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, weitergegeben werden.

(2) Erde, Stalldünger und Jauche dürfen in keinem Fall aus verseuchten Betrieben weitergegeben werden.

§ 9

Für Gemeinden, in denen das Vorkommen aggressiver Rassen des Kartoffelkrebses festgestellt worden ist, verfügt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besondere Sicherungsmaßnahmen.

§ 10

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gelten nicht für die mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführten wissenschaftlichen Versuche der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften oder anderer wissenschaftlicher Forschungsstätten.

§ 11

Verantwortlich für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen sind die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Siegmund
Staatssekretär

GROSS-BERLIN

Verordnung über den Verkehr mit Giften — Giftverordnung —. Vom 10. Juni 1954 (VOBl. Nr. 28, Teil I, S. 273).

Entspricht sinngemäß dem Gesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom 6. September 1950 (GBl. S. 977).

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit Giften — Giftverordnung —. Vom 10. Juni 1954 (VOBl. Nr. 28, Teil I, S. 280).

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit Giften — Giftverordnung —. Vom 10. Juni 1954 (VOBl. Nr. 28, Teil I, S. 282).

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit Giften — Ablegen der Prüfung im Umgang mit Giften —. Vom 10. Juni 1954 (VOBl. Nr. 28, Teil I, S. 283).

Entsprechen sinngemäß den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über den Verkehr mit Giften¹⁾.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten im Obstbau während des Winters — Vom 7. April 1954 (VOBl. Nr. 18, Teil I, S. 183).

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Durchführung der Beizung von Saatgetreide — Vom 7. April 1954 (VOBl. Nr. 18, Teil I, S. 184).

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kornkäfers und anderer Speicherschädlinge — Vom 7. April 1954 (VOBl. Nr. 18, Teil I, S. 184).

Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung der Ölfruchtschädlinge — Vom 7. April 1954 (VOBl. Nr. 18, Teil I, S. 185).

Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelkäfers — Vom 7. April 1954 (VOBl. Nr. 18, Teil I, S. 185).

Anweisung zur Fünften Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelkäfers — Vom 7. April 1954 (VOBl. Nr. 18, Teil I, S. 186).

Sämtliche Durchführungsbestimmungen sowie die Anweisung haben im wesentlichen denselben Wortlaut wie die im Gesetzblatt S. 245—247²⁾ und 312²⁾ veröffentlichten Durchführungsbestimmungen und die Anweisung entspricht derjenigen im Zentralblatt S. 106³⁾.

Verordnung zum Schutze der Feldgehölze und Hecken. Vom 8. April 1954 (VOBl. Nr. 17, Teil I, S. 179).

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Feldgehölze und Hecken. Vom 8. April 1954 (VOBl. Nr. 17, Teil I, S. 180).

Beide entsprechen der diesbezüglichen Verordnung und Durchführungsbestimmung im Gesetzblatt S. 1105⁴⁾.

¹⁾ Nachrichtenbl., Beilage, Heft 4/1954, S. 13

²⁾ Nachrichtenbl., Beilage, Heft 5/1954, S. 17—20

³⁾ Nachrichtenbl., Beilage, Heft 6/1954, S. 21—24

⁴⁾ Nachrichtenbl., Beilage, Heft 3/1954, S. 11 und 12